

III

01

Herrn Czerwonka

Handwritten signature and date "16.11."**Stadtvertretung am 21.11.2016****hier: DS 00883/2016 - Wiederherstellung der Sichtachsen zum Aussichtsturm auf der Insel Kaninchenwerder****Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sichtbeziehungen zum Aussichtsturm auf der Insel Kaninchenwerder herzustellen. Dazu sind die von der Vegetation verdeckten Sichtachsen u.a. zum Schweriner Schloss, zum Dom in der Altstadt aber auch zur Reppiner Burgruine und zur Schlossanlage Raben Steinfeld freizulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre ist vorerst nur thematisch grob darstellbar
 - Gutachten zur FFH-Verträglichkeit
 - Gutachten zur Ermittlung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld der zu beseitigenden Bäume inkl. Darstellung der Auswirkungen (Artenschutzfachbeitrag).
 - Fällung und nachfolgende Pflege zur Offenhaltung der Sichtachsen

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die Verwaltung unterstützt die Intention des Antrages. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Insel Kaninchenwerder zum einen als Naturschutzgebiet und zum anderen als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“ geschützt ist.

Die Herstellung von Sichtachsen in mehrere Richtungen hätte umfangreiche Baumfällungen zur Folge, was einen Eingriff in den Waldlebensraum auf der Insel mit den damit verbundenen Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt zur Folge hätte. Solch eine Maßnahme könnte über eine Befreiung von den verbotenen Handlungen im Naturschutzgebiet genehmigt werden. Darüber hinaus müsste aufgrund der Lage im Europäischen Vogelschutzgebiet und der Auswirkungen der Maßnahme auf dessen Schutzzweck die FFH-Verträglichkeit geprüft werden.

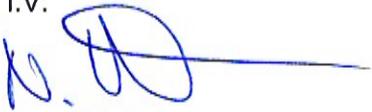
Ausnahmen von beiden Schutzkategorien erfordern gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.

In diesem Zusammenhang wäre darzulegen, inwieweit die Maßnahme wirklich erforderlich ist bzw. ob der Eingriff minimiert werden kann.

Für eine abschließende Entscheidung sind eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und ein Artenschutzfachbeitrag in Auftrag zu geben.

Dem Antrag kann unter den genannten Maßgaben zugestimmt werden.

I.V.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'N' followed by a large loop and a long horizontal stroke extending to the right.

Bernd Nottebaum